Benutzungs- und Eislaufordnung

I. Zweck

- Die Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Eissportstadion. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
- Mit der Lösung der Eintrittskarten erkennt der Besucher die Bestimmungen der Eislaufordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- Jede vom öffentlichen Eislaufbetrieb und von den Bestimmungen dieser Eislaufordnung abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Verein-

II. Benutzung allgemein

- Die Eissporthalle und ihre Einrichtungen stehen während der Betriebszeiten jeder Person mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Eislaufordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu Verfügung.
- Diese Benutzungs- und Eislaufordnung gilt entsprechend für die Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städt. Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Eislaufordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städt. Personals, eingehalten werden: Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

III. Einschränkungen der Benutzung

 Für Kinder bis zu 14 Jahren gelten folgende Einschränkungen: Während der Tageslaufzeit dürfen Kinder unter sechs Jahren nur in Begleitung von erziehungsbeauftragten Personen nach dem JuSchG eislaufen. Während der Abendlaufzeit dürfen sie das Eissporthalle nicht

Kinder über sechs Jahre dürfen während der Abendlaufzeiten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Personen (JuSchG) eislaufen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Sondernutzungen außerhalb des öffentlichen Eislaufs.

- Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, oder an ekelerregenden Krankheiten, Hautausschlägen, offenen Wunden und dgl. Leidenden muss im Interesse der Aligemeinheit der Zutritt zur Eissporthalle verwehrt werden.
- Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit volljährigen, geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer volljährigen, geeigneten Begleitperson begleitet sein.

IV. Eintrittskarten

- Das Entgelt für die Benutzung des Eissportstadions ist durch Eintritts-karten zu entrichten. Die Höhe des Eintrittspreises ergibt sich aus der Tarifordnung in der jeweilig geltenden Fassung. Diese hängt an der Kasse der Eissporthalle aus.
- Auf Verlangen des städtischen Aufsichtspersonals muss jeder Besucher seine gültige Eintrittsberechtigung nachweisen.

V. Verhalten in der Eissporthalle

- Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten, darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.
- Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unter-breiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.
- Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- Bei besonderen Publikumstäufen können für Kinder, die das Eistaufen erlernen möchten, Laufhilfen an der Kasse ausgeliehen werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr

VI. Verboten sind insbesondere

- Schneillaufen, Hackenreißen, Kettenlaufen, Sprungfiguren
- Laufen gegen die aligemeine Laufrichtung b)
- c) Fangspiele, Schneeballwerfen
- ď) Rauchverbot besteht in der gesamten Eissporthalle
- mit Leihschlittschuhen die Gummimatten verlassen e)
- Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande und der Umzäunung
- Lärmerzeugung, insbesonders die Benutzung von mitgebrachten Tonaufzeichnugs- und Wiedergabegeräten
- Ausspucken auf den Boden oder auf die Eisfläche
- Mitbringen von Tieren
- Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, J) sofern von der Stadt Landsberg am Lech nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt wurde
- Die Benutzung von Schnellauf-Schlittschuhen während des öffentlichen
- Gegenstände auf die Eisfläche zu werfen
- Feuerwerkskörper u.ä. abzubrennen oder Leuchtkugeln zu schießen
- Benutzung von Kopfhörern oder ähnlichen, die Hörfähigkeit beeinträchtigenden Geräten
- das Mitbringen von Glasbehältnissen

VII. Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Eissporthalle gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

VIII. Diebstahl

Diebstahl wird in jedem Falle zur Anzeige gebracht. Bei Diebstahl von Privateigentum übernimmt die Stadt keine Haftung.

IX. Parkplatzregelung

Die jeweilige Verkehrsregelung im Bereich des Sport-, Jugend- und Erholungszentrums, auch Zufahrt Spöttinger Straße ist einzuhalten. Die Absperrmaßnahmen durch Posten oder gesonderte Verkehrszeichen (Sperrbock mit Verbot der Durchfahrt) sind zu beächten. Auf die Feuerwehranfahrtszone und die Rettungswege wird besonders hingewiesen; verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

X. Aufsicht

- Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung für die Einhaltung der Eislaufordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen welche a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

 - bί andere Besucher belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der c) Eislaufordnung verstoßen,

aus der Eissporthalle zu verweisen. Widerstand kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Stadt Landsberg am Lech auf Zeit oder für dauernd untersagt werden.

Im Falle der Verweisung aus der Eissporthalle wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

XI. Haftung

- 1. Die Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt und des städt. Personals zu beachten hat.
- 2. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Landsberg am Lech, 12.11.2004

Stadt Landsberg am Lech

Ingo Lehmann Oberbürgermeister